

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Satzung zur rückwirkenden Änderung der Satzung der Stadt Köln über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19. Dezember 2012**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Köln	22.04.2021
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	26.04.2021
Rat	06.05.2021

**Beschluss:**

Der Rat der Stadt Köln beschließt die in Anlage 1 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19. Dezember 2012.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

## Auswirkungen auf den Klimaschutz

**Nein**

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

## Begründung:

Vor dem Verwaltungsgericht (VG) Köln wurden am 12.02.2021 Streitfälle verhandelt, welche die Veranlagung der Straßenreinigungsgebühren in komplizierten Einzelfällen zum Gegenstand hatten. Das Gericht stellte fest, dass der Maßstab der Straßenreinigungsgebührensatzung (Frontmetermaßstab) prinzipiell nicht zu beanstanden sei, aber in formeller Hinsicht Klarstellungen im Wortlaut der Straßenreinigungssatzung notwendig seien. Die Stadt Köln hat daher die Gebührenbescheide in diesen fünf und weiteren drei streitbefangenen Fällen aufgehoben. Es ist beabsichtigt, die Straßenreinigungssatzung ab 2013 rückwirkend entsprechend redaktionell anzupassen, um die nach Auffassung des Gerichts notwendigen Klarstellungen rückwirkend vorzunehmen. Hiermit wird die Stammsatzung geändert und damit auch alle nachfolgenden Satzungen. Nach rückwirkender „Korrektur“ der Satzung werden sämtliche Klagende, soweit nicht die Festsetzungsverjährung eingetreten ist, neu veranlagt. (zu § 7 Abs. 2 Nr. 1)

Das VG Köln hat durch gerichtliche Verfügungen und in den mündlichen Verhandlungen am 12.02.2021 die Auffassung vertreten, die städtische Straßenreinigungssatzung sei rechtsfehlerhaft, weil nicht ausdrücklich geregelt sei, dass die rückwärtigen Seiten eines Hinterliegergrundstücks nicht zu veranlagen seien; auch diese Seiten könnten die Bedingung erfüllen, dass sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur erschließenden Straße verlaufen, und damit wären sie nach der Definition in der städtischen Satzung zu veranlagende Frontmeter. Diese Sichtweise wird von der Verwaltung nicht geteilt, weil der allgemeine Sprachgebrauch diese Seiten nicht als zugewandt bezeichnet, die städtische Regelung daher zu Recht seit Jahrzehnten der Veranlagungspraxis nicht beanstandet worden ist und die verwendete Formulierung sich auch in anderen Satzungen findet. Dieser Auffassung folgte das VG Köln auch in der mündlichen Verhandlung jedoch nicht, daher ist die Satzung anzupassen. Die hier verwendete Formulierung ist zum Teil der Düsseldorfer Satzung, zum Teil der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes entnommen.

(§ 7 Abs. 2 Nr. 3)

Das VG Köln hat auch angedeutet, dass die Formulierung in Nr. 3 als rechtlich bedenklich erachtet wird. Die Bestimmung war geschaffen worden, um eine Veranlagung von Wohnbebauung zu zum Teil vier umliegende Straßen und die damit verbundene hohe Straßenreinigungsgebührenlast abzumildern. Das sozialpolitische Bedürfnis für eine solche Regelung ist dadurch entfallen, dass das OVG NRW erhöhte Anforderungen an die Veranlagung bisher als mehrfach erschlossen betrachteter Wohnbebauungsgrundstücke gestellt hat; in den Fällen, die Anlass zu dieser Regelung gegeben haben, wird jetzt im Allgemeinen nur eine Seite veranlagt. Dennoch wird befürwortet, die Regelung beizubehalten. Indes kann die Gegen Ausnahme in Satz 3 gestrichen werden, die das VG Köln kritisiert hat, weil die praktische Relevanz nahezu fehlt. Da aufgrund der Ausführungen des VG Köln ernstliche rechtliche Zweifel an der Wirksamkeit der Straßenreinigungssatzung anzunehmen sind, kann dieser Mangel durch rückwirkende Änderung der Satzung geheilt werden.

Es handelt es sich hierbei lediglich um eine formale Änderung, die in ihrer Anwendung im Verhältnis eine geringfügige Anzahl von Grundstücken betrifft. In den betreffenden Fällen ist es möglich, dass im Ergebnis eine geringere Straßenreinigungsgebühr zu entrichten sein wird. Dies wird die Neuveranlagung auf Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung zeigen.

Anlagen

Anlage 1      Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19. Dezember 2012

Anlage 2      Synopse